

Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist (§ 32 LuftPersV).

Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Luftfahrtbehörde feststellt, dass die Ausbildung nicht sicher durchgeführt oder nicht in Übereinstimmung mit den Standards der VO (EU) Nr. 1178/2011 durchgeführt wird. Ein Widerruf der Erlaubnis kann ebenfalls erfolgen, wenn sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Betrieb des Ausbildungsbetriebs die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden können.

Das Zeugnis der Ausbildungsorganisation kann darüber hinaus isoliert im erforderlichen Umfang eingeschränkt oder ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung vorübergehend entfallen sind.

5. Wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. der Ausbildungsbetrieb eingestellt wird, ist dies der Luftfahrtbehörde mitzuteilen.
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, mit Geldbußen entsprechend § 58 Abs. 2 LuftVG bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
7. Diese Erlaubnis als Ausbildungsorganisation wurde in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht.

- D -

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe mit Luftfahrzeugen zum Zwecke der Ausbildung von Bewerbern und im Rahmen von Schulungsflügen nach Teil-FCL

Gemäß SERA.3105 i. V. m. SERA.5005 f) i. V. m. § 37 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird dem Luftsport-Verband Bayern e. V. als Verband zusammenschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen im Rahmen der ihr erteilten Erlaubnis zur Ausbildung von fliegendem Personal der Zivilluftfahrt in einer Ausbildungsorganisation mit Zeugnis nach VO (EU) Nr. 1178/2011 die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe für den Freistaat Bayern unter folgenden Bedingungen und Auflagen erlaubt:

1. Die Erlaubnis gilt nur für die zur Ausbildung gemeldeten Flugschüler in Begleitung der zugelassenen Fluglehrer bzw. FI(rp) und bei vorgeschriebenen Schulungsflügen nach Teil-FCL durch die bei der Ausbildungsorganisation gemeldeten Fluglehrer als FI oder CRI zum Üben von Außenlandungen unter Beachtung der allgemeinen luftrechtlichen Bestimmungen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage unter Sichtwetterbedingungen (VMC).
2. Das Üben von Außenlandungen ist auf das für die Ausbildung unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden.
3. Vor Beginn der Übung hat sich der Fluglehrer bzw. FI rp oder CRI in eigener Verantwortung davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ohne Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen Dritter durchgeführt werden kann.
4. Das Aufsetzen mit den Luftfahrzeugen auf dem Boden ist nicht gestattet.
5. Über Ortschaften, anderen besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden.
6. Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Übungen sind genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Überflug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Datum, Uhrzeit, amtl. Kennzeichen des Luftfahrzeugs,
Lage des Geländes, geringste Flughöhe, Anzahl der Übungen,
Name des Fluglehrers, Name des Flugschülers.
7. Diese Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe ist sämtlichen in der Ausbildungsorganisation tätigen Fluglehrern, unter Aufsicht tätigen Fluglehrern und CRI 's gegen Unterschrift bekannt zu geben.

8. Besondere Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, schwerer Sachschaden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind dem Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern unabhängig von dem im § 7 LuftVO vorgeschriebenen Meldeverfahren unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Verstöße gegen die mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- E -

Erlaubnis für Wiederstarts nach Zwischenlandungen mit Freiballonen

Gem. § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 18 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird dem Luftsport-Verband Bayern e. V. als Verband zusammenschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen im Rahmen der ihr erteilten Erlaubnis für die Ausbildung von Freiballonführern in einer Ausbildungsorganisation mit Zeugnis nach VO (EU) Nr. 1178/2011 die Erlaubnis zur Durchführung von Zwischenlandungen und daran anschließende Wiederstarts für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten für das Gebiet des Freistaats Bayern erteilt.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Der verantwortliche Freiballonführer hat in eigener Verantwortung über die Auswahl des Geländes für die Zwischenlandung und den anschließenden Wiederstart zu entscheiden.
2. Zwischenlandungen und Wiederstarts in besonders ausgewiesenen Gebieten (z.B. Naturschutzgebieten), in unmittelbarer Nähe von dicht bebauten Gebieten, Autobahnen und anderen stark befahrenen Straßen und im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen sind unzulässig. Zwischenlandungen und Wiederstarts im Bereich von Veranstaltungen, auch Luftfahrtveranstaltungen, sind nicht statthaft.